

# Stadt Vechta



Beschlussvorlage  
Nummer: 2021/0143

vom 16.04.2021

Az.  
Bezug-Nr:  
Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit, Kultur und  
Marktwesen  
Siemer, Jens

| Beratungsfolge                                    | Termin     | Status                     |
|---|------------|----------------------------|
| Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Marktwesen | 06.05.2021 | öffentlich<br>beschließend |

## Stoppelmarkt Vechta 2021 - Aktueller Sachstand

### Sachverhalt:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hält die CoVid-19-Pandemie Deutschland weiterhin fest im Griff. Das gilt ganz besonders für den Landkreis Vechta. 7-Tages-Inzidenzen von über 305 (Stand: 22.04.2021) sowie eine Impfkampagne, die erst jetzt langsam Fahrt aufnimmt, trüben aktuell die Hoffnungen im August ein Volksfest von der Größe eines Stoppelmarktes in (halbwegs) gewohnter Form abhalten zu können.

Gleichwohl gibt es aktuell – anders als im Vorjahr- noch kein generelles Verbot von Veranstaltungen über den Zeitraum der derzeit geltenden „Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ (Nds. Corona-Verordnung) hinaus. Die mit der Nds. Corona-Verordnung unter § 10 Absatz 1 Nr. 3 verfügte Schließung der „(...) Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen, ausgenommen Wochenmärkte“ ist (zunächst) einmal bis zum Außer-Kraft-Treten der Verordnung am 09. Mai 2021 befristet.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass es angesichts der momentanen Situation mindestens in der kommenden Nds. Corona-Verordnung (ab 10. Mai) bei diesem Verbot verbleiben wird.

Mit dem „Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ wird aktuell das Infektionsschutzgesetz (IfSG) erneut geändert. Die Änderung sieht bundeseinheitlich vor, dass ab einer Überschreitung der 7-Tagesinzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen am übernächsten Tag zusätzlich Maßnahmen ergriffen werden, sofern in den entsprechenden Landesverordnungen nicht bereits strengere Vorgaben gemacht werden.

Unter § 28b (1) Nr. 3 IfSG sollen unter anderem die Öffnung von Freizeiteinrichtungen (...) untersagt werden.

Die bundesgesetzliche Regelung soll gelten, bis die 7-Tages-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 gesunken ist. Am übernächsten Tag würde die Vorschrift dann wieder außer Kraft treten.

Da es vermutlich bis zum Sitzungstermin weitere Erkenntnisse geben wird, wird die Verwaltung den aktuellen Sachstand entsprechend vortragen.

Es ist daher darüber zu beraten, in wie weit die Planungen für den Stoppelmarkt weiter fortgeführt werden sollen.

| Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |             | Haushaltsposition: |   |
|--|-------------|--------------------|---|
| Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten)   | Folgekosten | Finanzierung       | Erfolgte Veranschlagung:<br><input type="checkbox"/> ja, mit<br><input type="checkbox"/> nein |

**Beschlussempfehlung:**

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Marktwesen empfiehlt dem Bürgermeister folgende Beschlussfassung:

Keine